

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2230 073

Bundesleistungsg (BLG) v. 27. September 1961, BGBl I 1769,
§§ 26 Abs. 7, 21

Kann eine angeforderte und vom Leistungsempfänger beschädigt zurückgegebene Sache wegen dieser Schäden nach der Rückgabe nicht alsbald wieder genutzt werden, dann steht dem Leistungspflichtigen ein Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsausfalls für die zur Schadensbehebung erforderliche Zeit, falls er von der Wiederherstellung der Sache absieht, dann zu, wenn die Beschädigung auch für diesen Entschluß adäquat ursächlich ist.

BGH, Urt. v. 16. September 1963 - III ZR 206/62 OLG Oldenburg
LG Oldenburg

Verkündet
am 16. September 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C- -Gesellschaft, Ol , v d i ,
V , Karl Bo , Dr. Gert Oe und Kurt Sch ,
Ol (O),

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die B D , h in Pr -
 f d Ve K v G u
N u v d d Bu d F -
 , di v d d Ni M -
 d F , di v d d P
d Ni Ver Ol ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. . -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 24. Oktober 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das C-Gebäude in Ol, das im Eigentum der Klägerin stand, wurde im Jahre 1945 von der Besatzungsmacht beschlagnahmt. Am 6. Mai 1958 wurde es freigegeben. Am 9. Juli 1958 verkaufte die Klägerin das Grundstück an die De Bun. Im Kaufvertrage war der Abbruch des Gebäudes durch die Käuferin vorgesehen; diese behielt sich für gewisse Fälle, insbesondere den Fall der Versagung der erforderlichen Abbruchsgenehmigung, ebenso wie die Klägerin für gewisse Fälle, den Rücktritt vom Vertrage vor. Am 26. Januar 1959 erfolgte die Auflassung.

Durch Bescheid vom 16. Oktober 1961 setzte das A f V bei der St Ol die Ersatzleistung für die an dem Gebäude entstandenen Schäden auf 60.171,90 DM fest. In demselben Bescheid lehnte es die von der Klägerin für die Zeit von der Freigabe bis zur Auflassung des Grundstücks an die De Bun verlangte Nutzungsentschädigung ab. Für die Zeit der Inanspruchnahme hatte das Amt die Nutzungsentschädigung zuletzt auf monatlich 1.858,05 DM festgesetzt.

Mit der schon vor dem Bescheid vom 16. Oktober 1961 erhobenen Klage verlangt die Klägerin eine Nutzungsentschädigung für die Zeit von der Freigabe des Gebäudes bis zur Auflassung des Grundstücks am 26. Januar 1959 und außerdem Ersatz der nach dem von ihr verlangten Betrag berechneten Rechtsanwaltskosten, die ihr durch das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entstanden sind.

Sie hat behauptet, das A f V habe nicht rechtzeitig über ihren Antrag auf Feststellung der Belegungsschäden entschieden und auch nicht alsbald nach der Freigabe eine Abschlagszahlung auf die Entschädigung geleistet. Infolgedessen habe sie nicht mit der Instand-



setzung des Gebäudes beginnen können, vielmehr sei sie infolge dieses Verhaltens der Behörde in eine schwierige wirtschaftliche Lage geraten und gezwungen gewesen, das Gebäude zu veräußern. Es seien zahlreiche Interessenten vorhanden gewesen, die bereit gewesen seien, das Grundstück langfristig zu mieten.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 7. Mai 1958 bis zum 26. Januar 1959 eine Nutzungsentschädigung von 16.103,10 DM zuzüglich 2% Zinsen über Diskontsatz von den monatlich fällig werdenden Teilbeträgen von je 1.858,05 DM, mit dem Zinsbeginn drei Monate nach Fälligkeit, sowie 312 DM Anwaltsgebühren einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß die Klägerin das Gebäude hätte vermieten können, wenn es ab 7. Mai 1958 benutzbar gewesen wäre. Zudem habe die Klägerin sich entschlossen, es zu veräußern. Weil sie sich durch die Einsetzung eines Mieters die Veräußerung unmöglich gemacht haben würde, habe sie es auch aus diesem Grunde nach der Freigabe nicht vermieten können.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.877,30 DM nebst Zinsen zu zahlen, nämlich die Nutzungsentschädigung für die zwei Monate zwischen der Freigabe und dem Verkauf des Gebäudes in Höhe von 2 mal je 1.858,05 DM und 161,20 DM Anwaltskosten. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Für die Zeit zwischen Abschluß des Kaufvertrages und der Auflassung könne die Klägerin keine Entschädigung verlangen. Es könne dahingestellt bleiben, ob der mit der De [REDACTED] Bun- [REDACTED] abgeschlossene Kaufvertrag der Klägerin die Möglichkeit gelassen habe, das Gebäude bis zur Auflassung zu nutzen. Denn selbst wenn man davon ausgehe, daß sie diese Möglichkeit gehabt habe, könne nicht angenommen werden, daß sie das Gebäude in dieser Zeit durch Vermietung oder in anderer Weise hätte nutzen können. Das habe die Klägerin auch selbst nicht substantiiert behauptet. Sie habe zwar Beweis dafür angetreten, daß einige Unternehmen sich daran interessiert gezeigt hätten, das Gebäude zu mieten. Dem brauche jedoch nicht nachgegangen zu werden. Denn wie sich aus dem Vorbringen der Klägerin ergebe, habe es sich hier um Vermietungen gehandelt, die in Betracht gekommen wären, wenn das Gebäude nicht verkauft worden wäre. Es komme aber auf die Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Tatsache an, daß die Klägerin sich zum Verkauf des Grundstücks entschlossen hatte. Daß auch nur eines der von der Klägerin genannten Unternehmen bereit gewesen wäre, das Gebäude in Kenntnis, daß dieses verkauft werde oder verkauft sei und bei Durchführung des Kaufvertrages zum Abbruch komme, zu mieten, behauptete die Klägerin nicht. Auch sonst lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Gebäude ganz oder auch nur teilweise nach seinem Verkauf von der Klägerin nutzbringend hätte verwertet werden können.

II.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum sind.

1. Nach § 26 Abs. 7 BLG idF vom 27. September 1961 (BGBl I, 1769) = § 27 Abs. 7 BLG a.F. hat der Leistungsempfänger, wenn eine angeforderte Sache nach der Rückgabe ganz oder zum Teil nicht alsbald wieder benutzt werden kann, weil Schäden an ihr behoben werden müssen, für die hierdurch entstehenden Vermögensnachteile nach Maßgabe des § 21 BLG (= § 23 a.F.) Entschädigung zu leisten. Nach § 23 Satz 1 BLG a.F. - diese ist maßgebend, da die neue Fassung erst am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist (Art. III des Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes vom 27. September 1961 - BGBl I, 1755) - hat der Leistungsempfänger für Vermögensnachteile, die nicht schon durch die Entschädigung nach § 22 BLG a.F., also durch das wirtschaftsübliche Entgelt für die Leistung, abgegolten sind, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die nicht über den Betrag hinausgehen darf, der erforderlich ist, um die infolge der Anforderung eintretenden Vermögensnachteile abwenden zu können. Darüber hinaus ist nach Satz 2 der Vorschrift für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen auf Grund des Entzuges der Nutzung stehen, eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Die üblichen Umzugskosten sind nach Satz 3 des Paragraphen in jedem Falle zu ersetzen.

Diese wenig klaren und in § 21 BLG n.F. abgeänderten Bestimmungen werden von Bauch-Danckelmann, BLG § 23 Anm. 3, 4, dahin ausgelegt, daß die durch den Nutzungsentzug adäquat verursachten Vermögensnachteile durch die Gewährung einer angemessenen Entschädigung abzugelten sind. Dem ist jedenfalls für den hier gegebenen Fall zuzustimmen, daß ein durch die Beschädigung der Sache selbst entstandener Vermögensnachteil auszugleichen ist. Insoweit handelt es sich, obwohl das Gesetz den Ausdruck "Entschä-

digung" gebraucht, in Wirklichkeit um eine "Ersatzleistung", wie bei Bauch-Danckelmann aaO § 27 Anm. 6 zutreffend bemerkt ist. Die Instandsetzungskosten einer vom Leistungsempfänger beschädigt zurückgegebenen Sache sind nach der Absicht des Gesetzgebers grundsätzlich in voller Höhe zu ersetzen. Das ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu § 28 des Entwurfs zum Bundesleistungsgesetz (= § 27 a.F. = § 26 n.F.) vom 21. Oktober 1955 (Bundestagsdrucksache Nr. 1804 der 2. Wahlperiode 1953 S. 31); dort ist ausgeführt, Abs. 3 gewährleiste dem Entschädigungsberechtigten den Ersatz der Instandsetzungskosten in voller Höhe. Das spricht dafür, als angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 BLG a.F. die volle Erstattung der während der erforderlichen Instandsetzungszeit entfallenen Nutzungen anzusehen.

In dieselbe Richtung weist, daß sowohl nach dem Reichs- wie nach dem Bundesleistungsgesetz die Abgeltung für die Inanspruchnahme einer Sache auch dann für die Zeit bis zu ihrer Rückgabe weiter zu gewähren ist, wenn die Inanspruchnahme vorher formell aufgehoben worden war. Das Bundesleistungsgesetz stellt in § 22 a.F. (= § 20 n.F.) ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Rückgabe ab. Für das Reichsleistungsgesetz hat der erkennende Senat in BGHZ 14, 111 ausgesprochen, daß der Leistungspflichtige die Vergütung und Entschädigung im Rahmen des § 26 RLG auch für die Zeit beanspruchen kann, in der die durch den hoheitlichen Eingriff geschaffene nachteilige Lage trotz formeller Aufhebung der Inanspruchnahme in ihren Wirkungen tatsächlich bestehen bleibt. In der Begründung (aaO 113) ist ausgeführt, es sei für die Frage der Weiterzahlung der Vergütung oder Entschädigung auf den tatsächlichen Zustand abzustellen, der durch die Inanspruchnahme für den Leistungspflichtigen entstanden ist. Im wirtschaftlichen Ergebnis macht es keinen Unterschied, ob der Leistungspflichtige seine Sache aus

dem Grunde nicht nutzen kann, weil er sie nicht zurückerhalten hat, oder deshalb, weil sie bei der Rückgabe beschädigt war und erst wieder in einen nutzbaren Zustand versetzt werden muß. Es ist daher auch kein Grund ersichtlich, diese beiden Fälle hinsichtlich der Nutzungsentschädigung verschieden zu behandeln. Dementsprechend ist eine Entschädigung für den Nutzungsausfall, der durch die Beschädigung der Sache in der für die Wiederherrichtung erforderlichen Zeit adäquat verursacht worden ist, nur dann als angemessen anzusehen, wenn sie einen vollen Ausgleich für den entstandenen Vermögensnachteil gewährt. Tatsächlich geht, soviel ersichtlich, die Praxis allgemein dahin, die Nutzungen voll zu ersetzen, die dem Leistungspflichtigen während der für die Wiederherstellung z.B. eines Wohnhauses erforderlichen Zeit entgangen sind.

Werden die Schäden, die die zurückgegebene Sache während der Inanspruchnahme erlitten hat, nicht beseitigt, so entfällt damit, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, nicht ohne weiteres die Möglichkeit, Ansprüche nach § 27 Abs. 7 BLG a.F. geltend zu machen; hier kommt es darauf an, ob und wie weit Vermögensnachteile (noch) durch die Beschädigung der Sache adäquat verursacht oder anderen Ursachen, insbesondere dem eigenen Verhalten des Leistungspflichtigen, zuzurechnen sind; es kommt hier also entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an. Wenn der Leistungspflichtige aus Mangel an Mitteln die Herstellung der Sache nicht alsbald nach der Rückgabe vornehmen kann, darf er, um Unbilligkeiten zu vermeiden, nicht schlechter gestellt werden, als wenn er die Herstellung unmittelbar nach der Rückgabe begonnen hätte. Auch in diesem Falle ist daher die Nutzungsentschädigung jedenfalls für die Zeit zu gewähren, die erforderlich gewesen wäre, um die Sache nach der Freigabe durch unver-

zügliche Instandsetzung in einen nutzbaren Zustand zu versetzen.

Der Ausfall von Nutzungen kann aber auch dann noch adäquat durch die Beschädigung des in Anspruch genommenen Gebäudes verursacht sein, wenn der Eigentümer sich entschließt, das Gebäude abzureißen oder zu veräußern und sich hierdurch der Möglichkeit begibt, es bis zum Abbruch oder bis zur Veräußerung durch Vermietung zu nutzen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Beschädigung und dem Nutzungsausfall wird nämlich dann nicht mit Notwendigkeit unterbrochen, wenn gerade die Beschädigung bei dem Entschluß des Eigentümers mitgespielt hat, das Gebäude abzureißen oder zu veräußern. Ist für einen Leistungspflichtigen aus Mangel an Mitteln der Abriß oder der Verkauf der Sache die einzige Möglichkeit sie zu "verwerten", dann liegt eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges nicht vor und der Leistungspflichtige ist grundsätzlich für den Ausfall schadlos zu halten, der infolge der Beschädigung der Sache in dem Zeitraum entsteht, den eine nach der Freigabe unverzüglich begonnene Instandsetzung erfordern würde. Entschloß sich die Klägerin zum Verkauf, weil sie, wie sie vorträgt, nicht die für die Wiederherstellung nötigen Mittel besaß, dann war dieses Verhalten also nicht ausreichend, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beschädigung des Gebäudes und den Ausfall an Nutzungen in der Zeit zwischen dem Abschluß des obligatorischen Kaufvertrags und der Eigentumsübertragung zu unterbrechen. Vielmehr ist ein Nutzungsausfall, den die Klägerin infolge eines erzwungenen Verkaufs erlitten hat, durch die Beschädigung des Gebäudes adäquat verursacht. Das trifft jedenfalls für die hier allein in Betracht kommende Zeit zwischen dem Verkauf und der Auflassung des Grundstücks zu, in der dessen Nutzung noch der Klägerin zustand.

Etwas anderes würde gelten, wenn der Nutzungsausfall auch ohne die Beschädigung eingetreten wäre, wenn etwa die Klägerin das Grundstück auch bei Rückgabe in unbeschädigtem Zustand verkauft haben würde (§ 33 Abs. 3 BLG a.F. = § 32 Abs. 3 n.F.). In dieser Richtung läßt sich aber den Feststellungen des Berufungsurteils nichts entnehmen.

Mangels entgegenstehender Feststellungen muß das Revisionsgericht von der der Lebenserfahrung entsprechenden Möglichkeit ausgehen, daß die Instandsetzung des Gebäudes auch bei sofortigem Beginn nach der Rückgabe mehr Zeit als zwei Monate in Anspruch genommen hätte, also im Zeitpunkt des Kaufabschlusses noch nicht beendet gewesen wäre.

Das Berufungsurteil, das der Klägerin jeden Anspruch für die Zeit nach dem Abschluß des Kaufvertrages versagt, kann daher mit der gegebenen und auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden. Andererseits ist die Klage nicht zum Zuspruch reif, weil das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus folgerichtig, nicht die für eine solche Entscheidung nötigen Feststellungen getroffen und insbesondere nicht untersucht hat, aus welchem Grund die Klägerin das Grundstück verkauft hat und wie lange die Instandsetzung des Gebäudes aus technischen Gründen oder, worauf die Klägerin sich ebenfalls stützt, wegen verzögerlicher Ersatzleistung durch die Behörde gedauert haben würde.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren, insbesondere die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision bedürfte.

Die Erwähnung der Prozeßstandschaft der Bundesrepublik im Rahmen der Parteibezeichnung erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 12 und 25 des Ausführungsgesetzes zum Nato-Truppenstatut, wie im Urteil des erkennenden Senats III ZR 7/63 vom 16. September 1963 ausgeführt ist, auf das insoweit verwiesen wird.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler